

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a | 24113 Kiel
HL 000056086 / Vg. 3514/2022-HL / bfec

Standort Kiel

Mit Zustellungsurkunde

A.B.A. Asbest-Brand-Abbruch-Dachsanierung
GmbH
Hauptstr. 64
22965 Todendorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.07.2022
Mein Zeichen: HL 000056086 / Vg. 3514/2022-HL /
bfec
Meine Nachricht vom:

Herr Fechner
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0431 220040-611
Telefax: 0431 220040-650
03.08.2022

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.07.2022 ergeht gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 4 Satz 2 GefStoffV der folgende

Bescheid:

Das Unternehmen A.B.A. Asbest-Brand-Abbruch-Dachsanierung GmbH, Hauptstr. 64, 22965 Todendorf wird zugelassen, Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid wird unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Von dem Widerruf wird Gebrauch gemacht, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nachträglich entfallen.
2. Die Zulassung gilt widerruflich bis zum **30.07.2027**.
3. Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis) oder jede Änderung der personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen, ist bei der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
4. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein Asbest in schwach gebundener Form an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
5. In der jeweiligen Mitteilung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV i. V. m. dem erforderlichen Arbeitsplan ist - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.07.2022 hat die Firma A.B.A. Asbest-Brand-Abbruch-Dachsanierung GmbH den Antrag gestellt, ihr die Durchführung von Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form weiterhin zuzulassen. Die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens wurde nachgewiesen.

Nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Unternehmers zu erteilen, wenn die Nachweise nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 S. 2 GefStoffV im notwendigen Umfang vorgelegt wurden. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die erforderlichen Nachweise im notwendigen Umfang vorgelegt worden sind. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt und die beantragte Zulassung war zu erteilen.

Kostenfestsetzung:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVBl. Schl.-H. S. 37) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und des Gebührentarifs in der Fassung vom 15.07.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 305) mit Änderungen werden nach Tarifstelle 2.3.3.3.1 für diesen Bescheid folgende Kosten festgesetzt:

Verwaltungsgebühr:	550,00 €
Auslagen (Zustellungskosten):	4,11 €
<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>554,11 €</u>

Der Gesamtbetrag ist an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -, IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77, zu zahlen. Bei jeder Einzahlung sollte unbedingt die **Kundenreferenz-Nummer 04041808395800** angegeben werden.

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig (§ 17 VwKostG).
Für Zahlungen aus dem Ausland lautet die BIC: MARKDEF1200

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

